

Aktenzeichen:

4 RJ 63/62

Verkündet

am 18. Februar 1964

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident P e n q u i t t

als Vorsitzender,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter Dr. E c k e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B a y e r und

Bundessozialrichter B e n e d y c z u k

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 13. Dezember 1961 wird mit den
ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin berufs- unfähig im Sinne des § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist.

Die im Jahre 1903 geborene Klägerin hat keinen bestimmten Beruf erlernt. Sie hat von 1917 bis 1930 als Hausgehilfin und Stütze, von 1934 bis 1941 als Hausmeisterin, von 1942 bis 1945 bei der Post im Sortier- und Aufräumedienst und von 1947 bis 1957 mit Unterbrechungen als Hilfsarbeiterin gearbeitet.

Im Juli 1958 beantragte die Klägerin, ihr Versichertenrente zu gewähren; sie bezeichnete sich als erwerbsunfähig vor allem wegen einer Arthrosis beider Kniegelenke und wegen Krampfadern. In einem vertrauensärztlichen Gutachten vom 7. Oktober 1958 sah Dr. Schlumm die Klägerin als berufs- unfähig an, aber nicht als erwerbsunfähig. Im Jahre 1959 führte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) ein Heilverfahren in der Orthopädischen Klinik Spradow bei der Klägerin durch. Mit Bescheid vom 7. Dezember 1959 lehnte sie eine Rentengewährung ab, weil die Klägerin nach dem Entlassungsbericht der Klinik noch leichte bis mittelschwere Arbeiten wechselnd im Sitzen und Stehen ausführen könne.

Die hiergegen gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben, nachdem Gutachten eingeholt worden waren von dem Facharzt für Orthopädie Dr. Moll im April 1960, von dem Oberarzt der Orthopädischen Universitätsklinik und Poliklinik Münster, Dr. Matthiaß, im November 1960 und von der chirurgischen Abteilung der Städtischen Krankenanstalten Bielefeld (Dr. Lamprecht/Dr. Nordhoff) im Oktober 1961.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat in seinem - die Berufung der Klägerin gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückweisenden - Urteil vom 13. Dezember 1961



- 3 -

- 3 -

ausgeführt: Die Klägerin könne, da sie keinen bestimmten Beruf erlernt und verschiedenartige Tätigkeiten, wie die einer Hausgehilfin und Hilfsarbeiterin, ausgeübt habe, auf alle ihr gesundheitlich zumutbaren Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden; solche Arbeitsmöglichkeiten seien in vielerlei Wirtschaftszweigen vorhanden. - Über den Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit der Klägerin hat das LSG folgende Feststellungen getroffen: Die Klägerin leide an einer Arthrosis der Kniegelenke, an einer solchen leichteren Grades der Fuß- und Hüftgelenke, an einer Spondylosis der Wirbelsäule, an hochgradigen Krampfadern und Senkspreißfüßen. Wesentliche funktionelle Ausfallserscheinungen oder Bewegungseinschränkungen beständen nicht. Die angeführten Leiden hätten zur Folge, daß die Klägerin schwerere und mittelschwere Arbeiten unter statischer und kinetischer Beanspruchung nicht mehr ausführen könne. Sie sei aber imstande, leichtere Arbeiten mit geringen Unterbrechungen im Stehen ohne einseitige körperliche Belastung sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen zu verrichten. Es sei ihr eine sechsstündige Arbeitszeit täglich zuzumuten. - Zu dem Vorbringen der Klägerin im Schriftsatz vom 2. Dezember 1961, der Frauenfacharzt Dr. Henningsen habe am 30. November 1961 bei ihr eine chronische Unterleibsentzündung festgestellt, hat das LSG gemeint: Die Unterleibsentzündung könne im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Krankheit im Sinne der Krankenversicherung und Arbeitsunfähigkeit bedeuten; eine Berufsunfähigkeit, bei der auf längere Zeiträume abzustellen sei, werde damit noch nicht begründet.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt; sie hat das - vom LSG nicht zugelassene - Rechtsmittel im wesentlichen mit folgenden Ausführungen begründet: Dem LSG seien in mehrfacher Hinsicht wesentliche Verfahrensmängel unterlaufen. Ihrem Vertreter sei entgegen der Vorschrift des § 112 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

in der mündlichen Verhandlung nicht das Wort erteilt worden. Ferner habe das LSG den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt. Es hätte der Feststellung des Frauenfacharztes Dr. Henningsen nachgehen müssen, daß bei ihr eine chronische Unterleibsentzündung vorliege. Dies wäre vor allem deswegen notwendig gewesen, weil sie schon bei den vorausgegangenen Untersuchungen über Kreuzschmerzen geklagt habe, dieses Symptom aber bisher nur von orthopädischen Fachärzten im Hinblick auf die Spondylosis der Lendenwirbelsäule gewürdigt worden sei. Ohne nähere Ermittlungen über die Art der Unterleibsentzündung, sei es durch das sachverständige Zeugnis des Frauenfacharztes Dr. Henningsen, sei es durch einen vom Gericht auszuwählenden Sachverständigen, hätte sich nicht beurteilen lassen, ob eine unbeachtliche Krankheit oder ein seit längerer Zeit bestehendes chronisches Leiden vorliege, das bei der Prüfung der Berufsfähigkeit der Klägerin in die Würdigung einzubeziehen sei.

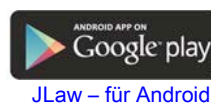
Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 1961 und des Urteils des Sozialgerichts Detmold vom 26. Januar 1961 den Bescheid der Beklagten vom 7. Dezember 1959 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr einen Bescheid über die Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 21. Oktober 1959 an zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie vertritt die Auffassung, die von der Klägerin gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor.



Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil das LSG, wie die Klägerin mit Recht gerügt hat, den Sachverhalt nicht ausreichend erforscht und somit § 103 SGG verletzt hat.

Die Mitteilung im Schriftsatz der Klägerin vom 2. Dezember 1961, der Frauenfacharzt Dr. Henningsen habe am 30. November 1961 bei ihr eine chronische Unterleibsentzündung festgestellt, hätte dem LSG Veranlassung geben müssen, zumindest einen Befundbericht von diesem Arzt anzufordern; je nach dem Ergebnis dieses Berichts hätte dann möglicherweise noch ein Gutachten von einem Facharzt für Frauenkrankheiten eingeholt werden müssen. Eine solche Maßnahme bot sich umso mehr an, als die Klägerin bis dahin nur von Fachärzten der Orthopädie und Chirurgie, nicht aber von einem Internisten oder Facharzt für Frauenkrankheiten begutachtet worden war. Der Sachverständige Dr. Matthiaß hat sich in seinem Gutachten vom 29. November 1960 zwar mit den Kreuzschmerzen, über welche die Klägerin schon damals klagte, auseinandergesetzt, eine chronische Unterleibsentzündung jedoch nicht in Betracht gezogen. Dem LSG fehlten also jegliche medizinische Unterlagen für die Beurteilung, ob die möglicherweise bestehende chronische Unterleibsentzündung als eine die Erwerbsfähigkeit der Klägerin beeinflussende Krankheit oder ein Gebrechen im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzusehen ist und ob sie Schlüsse auf das Vorliegen und das Ausmaß von Kreuzschmerzen zuläßt. Das LSG hat somit seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, nicht genügt.

Da bereits dieser Verfahrensmangel die Statthaftigkeit der Revision zur Folge hat, bedarf es nicht mehr der Prüfung, ob die Revision noch aus anderen Gründen statthaft ist.

Das Rechtsmittel ist auch begründet; denn es läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß eine weitere Sachaufklärung zu einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung



führt. Da das Bundessozialgericht die fehlenden Feststellungen nicht selbst treffen kann, muß die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nebst den ihm zugrunde liegenden Feststellungen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in seiner abschließenden Entscheidung zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)